

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Glaubensbekenntnis und Treueid

Ab 1. März 1989 gelten neue Formeln für das in can. 833 CIC vorgeschriebene Glaubensbekenntnis und für den Treueid, die von allen kirchlichen Amtsträgern zu leisten sind.

Die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses und eines Treueides vor Antritt eines kirchlichen Amtes ist an sich nichts Neues. Der neue Text des Glaubensbekenntnisses nimmt das nizäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis voll auf und ergänzt in drei zusätzlichen Abschnitten die geforderte Anerkennung der kirchlichen Lehre. Die Beifügung eines eigentlichen und selbständigen Treueides ist im Vergleich zur alten Regelung, die nur Bischöfe betraf, völlig neu. Am Beginn dieser Praxis steht das „Tridentinische Glaubensbekenntnis“ von 1564, erneuert und erweitert 1877 durch die Aufnahme von Formulierungen des I. Vatikanums. Durch Jahrzehnte war sodann von bestimmten Personengruppen in der Kirche der „Antimodernismus-Eid“ von 1910 zu leisten. Man spürte immer mehr, daß die vorgeschriebenen Formeln nicht mehr den Zeiterfordernissen entsprachen. Bei der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 1962 wurde das Glaubensbekenntnis noch in der alten tridentinischen Form abgelegt; kurze Zeit später legte die Glaubenskongregation einen neuen Text vor, der ab 1967 vorgeschrieben war: vom tridentinischen Text wurde nur das eigentliche Glaubensbekenntnis oder Symbolum beibehalten, die zusätzlichen Versprechen wurden auf eine Kurzform gebracht. Am 1. Juli 1987 wurde eine neue Formel für den Treueid der Bischöfe

eingeführt; da tauchte der Gedanke auf, diesen Treueid auch von anderen kirchlichen Amtsträgern gemäß can. 833 n. 5—8, zu verlangen. Am 1. Juli 1988 wurden die neuen Texte, die nun in Rechtskraft stehen, vom Papst gebilligt.

Die neuen Anfügungen zum Text des Glaubensbekenntnisses sind in drei Abschnitte gegliedert und verdienen Beachtung:

Der erste Abschnitt bezieht sich auf den Glaubensschatz der Kirche in Schrift und Tradition, wie er als göttliche Offenbarung von der Kirche zu glauben vorgelegt wird, sei es durch Definition seitens des ganzen Bischofskollegiums, etwa in einem Konzil, sei es durch das ordentliche und universale Lehramt der Kirche. Hier ist „fester und unwandelbarer Glaube“ eingefordert.

Im zweiten Abschnitt werden Wahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre behandelt, die von der Kirche in definierter Form, aber nicht als göttlich geoffenbart vorgelegt werden. Diese Wahrheiten sind ebenfalls voll anzunehmen und fest zu glauben, aber doch nicht in der gleichen rigorosen Weise wie die Wahrheiten unmittelbar göttlichen Ursprungs.

Der dritte Abschnitt zielt auf eine weitere Abstufung in der Nähe zum eigentlichen Glaubensbekenntnis: die Lehren des ordentlichen Lehramtes des Papstes und des Bischofskollegiums, die nicht „definiert“, d. h. als endgültig verbindliche Glaubenslehren vorgelegt werden. Hier ist nicht absoluter Glaube bzw. unwiderufliche Zustimmung gefordert, wohl aber ein „obsequium religiosum“, religiöse Achtung und Folgeleistung von Wille und Intellekt. Als religiös motiviert sich dieses

„obsequium“ nicht nur von Vernunftgründen, sondern stützt sich auf die Anerkennung der Funktion von Papst und Bischöfen als Nachfolger der Apostel. Insofern es nicht nur „obsequium“ des Willens, sondern auch des Intellektes ist, bedeutet es nicht einfach disziplinäre Unterwerfung, sondern redliches Anhängen und Befolgen der Lehren, in denen das letzte Wort beim authentischen Lehramt der Kirche liegt.

Während die Ablegung des Glaubensbekenntnisses überhaupt erst befähigt, ein kirchliches Amt zu übernehmen, bedeutet der Treueid die öffentliche Verpflichtung, das Amt auch entsprechend auszuüben. Er war früher nur für Bischöfe obligat, nun wird er auch von anderen kirchlichen Amtsträgern verlangt; die Formel sieht daher einige textliche Varianten für die Oberen der klerikalen Ordensinstitute und der klerikalen Gemeinschaften des apostolischen Lebens vor: von ihnen fordert der Eid die Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen, damit die „im Namen und Auftrag der Kirche auszuübende apostolische Tätigkeit — unbeschadet der Eigenart und Zielsetzung des eigenen Institutes — in Gemeinschaft mit ihr durchgeführt werde“. Als einziger Sinn dieses Treueides wird betont, daß jeder Amtsträger in Wort und Tat die innere „Communio“ in der Kirche erhalte und mehre, so daß „im Festhalten am überlieferten Glauben, in seiner Verwirklichung und in seinem Bekenntnis ein einzigartiger Einklang herrscht zwischen Vorstehern und Gläubigen“ (Apost. Konst. „Dei Verbum, Nr. 10).

(Text in AAS 81/1898, 105—106; Kommentare in „L'Osservatore Romano“ vom 25. Februar 1989 und 19. April 1989).

Apostolisches Schreiben zur Liturgiereform

Die 25. Wiederkehr des Tages der Veröffentlichung der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ über die heilige Liturgie als erste Frucht des II. Vatikanischen Konzils (4. Dezember 1963) nahm Papst Johannes Paul II. zum Anlaß, eine päpstliche Stellungnahme zu Fragen der Liturgiereform abzugeben. Das Dokument ist in sechs Kapitel gegliedert und enthält insgesamt 23 Abschnitte.

Einleitend hebt der Papst die ekklesiologische Dimension der Liturgiekonstitution hervor: in ihr könne man den Kern jener Lehre über die Kirche vorfinden, die später von der Konzilsversammlung vorgelegt wurde: „Sacrosanctum Concilium“ antizipiere somit die Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ über die Kirche (Nr. 1—2). Sodann erinnert das Dokument daran (Nr. 3—4), daß liturgische Reformen in der Kirche nichts Neues darstellen: Pius V. hat nach dem Konzil von Trient im 16. Jh. den Gottesdienst reformiert; Pius X. hat am Beginn des 20. Jhs. die Liturgie verändert und weitere Reformen in die Wege geleitet; Pius XII. hat tiefgreifende Änderungen z. B. für die Karwoche und die Ostervigil eingeführt; auch Johannes XXIII. stellte eine größere Neuordnung in Aussicht, über die das Konzil entscheiden sollte. Den Reformgegnern wird damit gesagt, daß die Erneuerungsbestrebungen des II. Vatikanums nicht einem plötzlichen Einfall entsprungen, sondern aus der Tradition der Kirche erwachsen sind. Sie stehen außerdem in Verbindung und Einklang mit anderen Bewegungen und Strömungen, wie mit der biblischen Erneuerung, der ökumenischen und missionarischen Bewegung und den ekklesiologischen Forschungen. Im 2. Kapitel (Nr. 5—9) hebt das Schreiben drei Leitprinzipien der konziliaren Erneuerung als besonders wichtig heraus,

die auch richtungsweisend bleiben: die Vergegenwärtigung des Pascha-Mysteriums, die Lesung des Wortes Gottes und das Offenbarwerden der Kirche gegenüber sich selbst; in der Feier ihres Gottesdienstes bringe die Kirche zum Ausdruck, was sie ist: die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Diese Prinzipien sind auch für die Pastoral von Bedeutung: die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche; ihre Regelung hängt darum von der hierarchischen Autorität der Kirche ab. So ist es niemandem erlaubt, ihr etwas hinzuzufügen, wegzunehmen oder nach eigenem Gutdünken zu verändern. In der Durchführung erfordert die Liturgie als Feier der Kirche die aktive, bewußte und volle Teilnahme aller je nach Verschiedenheit von Stand und Aufgabe. So wurde die Konzelebration wiederhergestellt; die gemeinschaftliche Feier des Stundengebetes wird empfohlen. Die Liturgie ist ja auch die große Gebetsschule der Kirche; dazu soll auch der vom Konzil eingeführte erweiterte Gebrauch der Muttersprache, die vermehrte Zahl der Präfationen und der Eucharistischen Hochgebete eine Hilfe sein (Nr. 10).

Das Dokument gibt (im 4. Kap.) zu, „daß die Anwendung der liturgischen Reform auf Schwierigkeiten gestoßen ist, bedingt durch wenig günstige Zeitumstände, die durch einen Rückzug des Religiösen in das Private, durch eine gewisse Ablehnung jeder Art von Institution, durch eine geringere sichtbare Gegenwart der Kirche in der Gesellschaft, durch ein Infragestellen des personalen Glaubens gekennzeichnet waren.“ Für einige war der Übergang von einem einfachen Beiwohnen der liturgischen Feier zu einer volleren und aktiven Teilnahme eine zu große Forderung. Dadurch haben sich verschiedene Haltungen gegenüber der Reform ergeben: einige haben die neuen Bücher mit einer gewissen Indifferenz aufgenommen, andere

sind leider in einseitiger und exklusiver Weise zu den vorhergehenden liturgischen Formen zurückgekehrt, die einige von ihnen als einzige Sicherheitsgarantie für den Glauben betrachten; andere haben schließlich phantasievolle Erneuerungen eingeführt und sich nicht an die vom Apostolischen Stuhl oder von den Bischöfen erlassenen Normen gehalten (Nr. 11). Insgesamt zieht das Papstschreiben jedoch eine positive Bilanz; als positive Wirkung werden vor allem aufgeführt: die großen, in der ganzen Welt unternommenen Anstrengungen, dem christlichen Volk die Übersetzungen der Bibel, des Meßbuches und der anderen liturgischen Bücher zu bieten; die Verantwortung, die Laien für den Gottesdienst übernommen haben, und die Dienste, die sie ausüben. Als Mißbräuche werden genannt: außerhalb der Vorschriften erfundene Riten, Gesänge, die dem Sinn für das Heilige abträglich sind, Mißbräuche in der Praxis der Generalabsolution, der Ersatz der Texte der Hl. Schrift durch profane Texte, die Verwendung privater eucharistischer Hochgebete (Nr. 12—13). Im 5. Kapitel über die Zukunft der Erneuerung unterstreicht das Dokument zunächst die bleibende Bedeutung der Liturgiekonstitution für die Förderung des liturgischen Lebens. Als dringendste Aufgabe wird die biblische und liturgische Bildung des ganzen Volkes Gottes, der Hirten und der Gläubigen, genannt. Eine weitere wichtige Aufgabe für die Zukunft sieht das Papstschreiben in der Anpassung der Liturgie an die verschiedenen Kulturen. Die Anpassung der Sprachen sei schnell geschehen, ihr müsse nun auch die Anpassung der Riten folgen. Es bleibe die große Aufgabe, die Liturgie in den verschiedenen Kulturen zu verwurzeln. Dazu sei ein gründliches theologisches, geschichtliches und kulturelles Wissen nötig, ebenso ein gesundes Urteilsvermögen, um zu unterscheiden zwischen dem, was in der

Anpassung notwendig und nützlich oder aber unnütz und gefährlich für den Glauben sei. Der Papst lenkt die Aufmerksamkeit auch auf neue Probleme: „Die Bemühungen um die liturgische Erneuerung müssen auch auf die Erfordernisse unserer Zeit Antwort geben“. Während der letzten 25 Jahre haben sich neue Probleme gestellt oder haben alte eine neue Bedeutung gewonnen, z. B. die Ausübung des Diakonates durch verheiratete Männer, die liturgischen Aufgaben, die bei feierlichen Handlungen auch Laien, Männern und Frauen, anvertraut werden können, liturgische Feiern für die Kinder, die Jugendlichen und die Behinderten. Eine ausführliche positive Würdigung findet sodann auch die Volksfrömmigkeit (Nr. 14–18). Im 6. Kapitel über die Organe der Erneuerung zollt der Papst Lob und Anerkennung zunächst den nachkonziliaren Gremien des Apostolischen Stuhles, welche die ihnen anvertrauten Aufgaben bei der Durchführung der Reform mit Großmut, Kompetenz und Zügigkeit erfüllten. Die Bischofskonferenzen werden eingeladen, die Arbeiten an den Übersetzungen der liturgischen Bücher — soweit noch erforderlich — beschleunigt zu Ende zu führen und für gute Ausgaben der volkssprachlichen liturgischen Bücher zu sorgen. Sie sollen weiter prüfen, wie sie in rechter Weise die Arbeit der Liturgiekommissionen fördern und noch erfolgreicher gestalten können. Die Diözesanbischöfe werden daran erinnert, daß in jeder Diözese der Bischof „der Hauptspender der Geheimnisse Gottes sowie auch der Ordner, Förderer und Wächter über das ganze liturgische Leben in der ihm anvertrauten Kirche ist“. Ausdrücklich wird wieder auf Diözesankommissionen für Liturgie, Musik und Kunst hingewiesen (Nr. 19–21). Zum Schluß wird hervorgehoben, daß die Tätigkeit der Kirche sich nicht in der Liturgie erschöpft. Sie ist aber eine Quelle und ein Höhepunkt, da in ihr die Kirche

den Gläubigen das von Christus ein für allemal vollzogene Heilswerk offenbart und mitteilt. Abschließend erinnert der Papst an die Begeisterung, mit der die Liturgie-Konstitution vorbereitet, diskutiert, beraten und veröffentlicht wurde, und wünscht der Kirche, daß etwas von diesem Geiste wieder lebendig werde (Nr. 22–23).

(Apostolisches Schreiben vom 4. Dezember 1988.)

Soziallehre der Kirche

Ein am 27. Juni 1989 veröffentlichtes Dokument des Vatikans trägt den Titel: „Richtlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung“.

Darin wird die Soziallehre der Kirche als Pflichtfach an den Theologischen Fakultäten gefordert, ist doch die Kirche zutiefst davon überzeugt, daß zwischen dem überweltlichen Heil und der innerweltlichen Gesellschaftsordnung ein enger Zusammenhang besteht. Sie hält nach wie vor an der Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils fest: „Man darf keinen künstlichen Gegensatz zwischen beruflicher und gesellschaftlicher Tätigkeit auf der einen Seite und dem religiösen Leben auf der anderen Seite konstruieren“ (Kirche in der Welt 43).

Der bekannte Sozialethiker P. Johannes Schasching S. J. hat das neue Dokument in den „Nachrichten und Stellungnahmen der Katholischen Sozialakademie“ (Nr. 15, 7. Oktober 1989) wie folgt charakterisiert: Es „spricht im ersten Teil von der Beziehung zwischen der Soziallehre der Kirche und dem pastoralen Auftrag der Kirche. Im zweiten Teil wird die Soziallehre der Kirche skizziert, wobei ein besonderer Akzent auf die soziale Praxis, auf den Impuls zum Handeln, gelegt wird. Der dritte Teil gibt konkrete Anweisun-

gen, wie die Ausbildung der Priesterstudenten in der Soziallehre der Kirche zu erfolgen habe. Bemerkenswerte Details: Es wird ausdrücklich gewünscht, daß diese Ausbildung nicht nur in einem theoretischen Unterricht, sondern auch in konkreten Experimenten zu bestehen habe — was nicht nur für die Studenten, sondern auch für die Professoren gelte.

Das vatikanische Dokument enthält keine neuen Inhalte der Soziallehre. Aber es apostrophiert und verpflichtet unüberhörbar einen entscheidenden Adressaten: die Priesterstudenten und damit die Priester überhaupt. Damit ist aus Rom ein Signal gesetzt, das nicht verharmlost werden darf.“



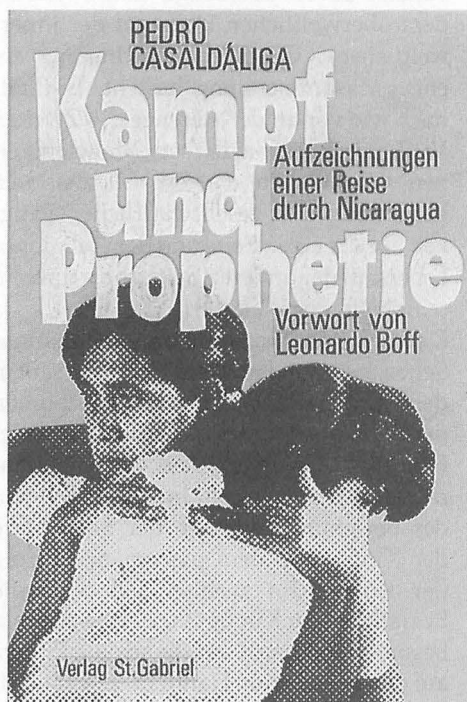
**Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaiken im Kloster Schlierbach, OÖ.**

Käsererei und Glasmalerei Ges. m. b. H.

A-4553 Schlierbach, OÖ., Tel. (0 75 82) 81 2 82

glasmalerei

Margret-Bilger-Galerie geöffnet 1. Mai bis 1. November



**Pedro Casaldáliga
Kampf und Prophetie**

Aufzeichnungen einer Reise durch Nicaragua
Mit einem Vorwort von Leonardo Boff

160 Seiten, 16 Seiten Fotos, öS 198,—

Ein hochbrisantes Buch, das seinem Autor, dem berühmten brasilianischen Befreiungstheologen und Bischof Dom Pedro Casaldáliga einen Konflikt mit dem Vatikan eintrug.

Leonardo Boff: „... Es ist dringlich notwendig, die Bande der Solidarität gegenüber dem kleinen David zu stärken, der den Drohungen des Riesen Goliath die Stirn bietet.“

VERLAG ST. GABRIEL